

Die Kirchenbücher des Kt. Glarus

Autor(en): **Winteler, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **13 (1946)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kirchenbücher des Kt. Glarus

Von Dr. Jakob Winteler, Archivar

Die Erstellung eines Verzeichnisses der Kirchenbücher im Kanton Glarus ist noch vor Kriegsausbruch 1939 in Angriff genommen worden. Aeußere Umstände haben dessen Fertigstellung bis vor kurzem verhindert. Der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung gebührt Dank, daß sie diesen Bestrebungen ihre Unterstützung angedeihen läßt. Das nachfolgende Verzeichnis umfaßt alle alten Kirchenbücher von Anbeginn an bis und mit dem Jahr 1875. Vom 1. Januar 1876 an ist die Führung der Register «zur Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe» an die staatlichen Organe übergegangen. Das Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874 schreibt die Führung der Register A, d. h. der Geburts-, Ehe- und Sterberegister sowie der Familienregister des Zivilstandskreises im Doppel vor; für den Kanton Glarus besteht die jeweilige sofortige Ablieferungspflicht des einen Doppels an das Landesarchiv Glarus, während das erwähnte Bundesgesetz sich auf die Abgabepflicht an die Gemeindearchive beschränkte. Die Inventaraufnahme der Registerbände vor 1876 dient der Erleichterung der Familienforschung einerseits und der Erhaltung und Kontrolle der alten, durch mancherlei immer wieder gefährdeten, im Kanton zerstreuten Bestände der Kirchenbücher anderseits. Die Familienforschung im Kanton Glarus ist allerdings durch das seit 1928 dem Kanton gehörende, im Landesarchiv Glarus aufbewahrte, auf den alten Pfarrbuchbeständen aufgebaute Genealogienwerk von J. J. Kubli-Müller sel. weitgehend erleichtert und von den direkten Quellen unabhängig. Es wird auf dieses Werk zurückzukommen sein.

Der Sammelbegriff Kirchenbücher umfaßt vor allem die Tauf- und Geburtsregister, die Kopulations- oder Eheregister und die Totenregister, wie sie bis Ende 1875 durch die Geistlichkeit beider Konfessionen im Lande geführt worden sind. Dazu sind jedoch noch weitere kirchliche Rödel zu rechnen, sofern sie über personelle Verhältnisse Aufschluß geben, wie z. B. Jahrzeitbücher, Urbare, Zinsrödel, Schüler- und Konfirmandenverzeichnisse, Listen der Kirchengenossen usw. Während die eigentlichen Pfarr-Register nachfolgend

in getrennten Abteilungen aufgeführt werden, sind alle übrigen Verzeichnisse in der Gruppe Varia vereinigt, da ihnen meist nur ergänzender Charakter zukommt.

Da der Kanton trotz der im erwähnten Bundesgesetz von 1874 vorgesehenen Möglichkeit, die Kirchenbücher in den Besitz der politischen Gemeinde oder des Staates überhaupt überzuführen, von dieser keinen Gebrauch gemacht hat, befinden sie sich heute, wenigstens noch zum großen Teil, in den einzelnen Pfarrarchiven. In § 6 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 29. September 1875 zum Bundesgesetz war allerdings vorgesehen, daß «die alten, auf den Zivilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien davon, soweit erforderlich, in den Besitz der Zivilstandsämter übergehen sollten». Vereinzelt scheint auf Grund dieser Bestimmungen eine Auslieferung erfolgt zu sein; die Beschränkung auf die «Erforderlichkeit» hat eine einheitliche Lösung verhindert. Einer Konzentration aller Kirchenbücher im Landesarchiv Glarus wäre zwar im Interesse richtiger Aufbewahrung und Kontrollmöglichkeit unbedingt der Vorzug zu geben.

Die Führung der Kirchenbücher setzt im Glarnerland verhältnismäßig spät ein, d. h. annähernd 100 Jahre nach dem Vorkommen der ältesten Bücher dieser Art in der Schweiz (1481). Wohl hatte u. a. das Tridentiner Konzil von 1563 Beschlüsse über die allgemeine Registerführung gefaßt; allein gerade in ausgesprochen katholischen Gemeinden wie Näfels setzen diese erst im Jahre 1655 ein, während z. B. die protestantische Nachbargemeinde Mollis als erste im Kanton diese Register vom Jahre 1570 an besitzt. Die Zahl der Kirchgemeinden hat sich seit 1600 bis 1875 von 12 auf 20 vermehrt. Seither sind vier weitere dazugekommen, nämlich Katholisch-Schwanden 1895, Katholisch-Luchsingen und Katholisch-Niederurnen 1937, Braunwald 1942. Bei der Benützung der Kirchenregister wird man sich darüber klar sein müssen, seit wann die einzelnen Kirchgemeinden bestehen und wohin deren Bewohner unter Umständen früher kirchgenössig waren. Die Gemeinde Bilten war bis 1607 nach Niederurnen, Evangelisch- und Katholisch-Nets-tal bis 1699 bzw. 1708 nach Glarus zuständig, ebenso Mitlödi vor 1725, während Luchsingen bis 1753 teils nach Betschwanden, teils

nach Schwanden, Mühlehorn bis 1760 nach Obstalden und Ennenda vor 1774 nach Glarus gehörten. Oberurnen endlich, die letzte Gemeinde, die vor Einführung der Zivilstandsregister 1868 zur eigenen Kirchgemeinde erhoben wurde, war bis dahin zur Pfarrei Näfels gehörig.

Behördliche Verfügungen über die Führung der Kirchenregister sind im Kanton Glarus nicht bekannt geworden, doch mag dieselbe wenigstens für den evangelischen Landesteil durch die 1621 gegründete Evangelische Landessynode gefördert worden sein. Soweit bekannt, hat der Staat erst durch die Verfassung von 1836/37 die ersten diesbezüglichen Bestimmungen erlassen; noch im ersten gedruckten Landsbuch von 1807 findet sich nicht der leiseste Anklang davon. Im Landsgemeindebeschluß von 1837 betreffend die kirchlichen Angelegenheiten findet sich ein eigener Abschnitt über «die Führung der Kirchenregister», der u. a. bestimmt: «Die Kirchenregister, wozu das Taufregister, das Totenregister, das Ehe- und Konfirmandenregister gerechnet werden, solle der Geistliche genau und sorgfältig nach dem eingeführten Schema führen . . . ». Im Landsbuch von 1854, d. h. der amtlichen Gesetzessammhung, schreibt das Gesetz betr. Gemeindewesen in § 119 vor: «Der Stillstand (die Kirchenbehörde) hat die besondere Aufsicht über alle vom Ortspfarrer zu führenden Kirchenbücher, Tauf-, Sterbe- und Familienregister und sorgt dafür, daß sämtliche Bücher und Schriften in einem geeigneten Behälter im Pfarrhause aufbewahrt werden. Ebenso liegt ihm auch ob, dafür zu sorgen, daß das laut obrigkeitlicher Verordnung vorgeschriebene Doppel der Tauf- und Sterberegister in einem andern geeigneten Lokale in sichere Aufbewahrung gebracht werde». Weitere Verfügungen trafen weder Regierung noch Landsgemeinde bis zum Jahre 1875, so daß erst mit dem Zeitpunkt der Einführung des eidgenössischen Zivilstandswesens die Führung der Register aus den Händen der Geistlichkeit an die staatlichen Organe überging. Die Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Glarus von 1882, revidiert 1929, schreibt in den Bestimmungen über die Synode vor, daß diese die nötigen Vorschriften über die Führung der pfarramtlichen Register und Archive erläßt.

Die Kirchenbücher vor 1876 lassen mannigfache Wünsche offen, da besonders die Kontrolle durch die Organe der Kirchenkommission und der Synode nur wenig wirksam war. Einzelne Pfarrherren legten wenig Gewicht auf eine sorgfältige Führung der Register wie z. B. Pfarrer Leonhardi in Betschwanden (1809—39). Andere wiederum legten zusätzliche Register an, so Johannes Marti, Pfarrer in Betschwanden von 1692—1702, dem wir ein genaues Verzeichnis der gesamten Bevölkerung seiner weitläufigen Kirchgemeinde aus dem Jahr 1692 verdanken, oder der von 1640—1678 in Linthal wirkende Geistliche Johann Conrad Brunner aus Zürich, der u. a. für die Jahre 1646—1674 neben den Namen der Verhörkinder und Konfirmanden sogar jene sämtlicher Schüler uns schriftlich hinterlassen hat. Im Jahre 1861 ist das älteste Jahrzeitbuch der Kirchgemeinde Elm verbrannt. Einen kaum je wieder gutzumachenden Verlust erlitt die Kirchgemeinde Obstalden, indem dort 1834 beim Brand des Pfarrhauses sämtliche Kirchenbücher in den Flammen aufgingen. Einige wenige Lücken im Personenbestand konnten deshalb ergänzt werden, weil der erste Pfarrer der 1761 von Obstalden abgetrennten Kirchgemeinde Mühlehorn wenigstens für seine eigene Gemeinde einen Auszug aus den Obstaldner Büchern erstellt hatte und ferner nachträglich eine Kopie des ältesten Kirchenbuches auffindig gemacht werden konnte, so daß eigentliche Lücken nur für die Jahre 1700—1800 bestehen. Immerhin verunmöglichen diese in den meisten Fällen die Erstellung zusammenhängender Auszüge bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts zurück. Ein ähnliches Schicksal sollen übrigens die Kirchenbücher von Katholisch-Glarus bis zum Jahre 1733 gehabt haben, die nach einer allerdings nicht sicher belegten Tradition im großen Brande von Glarus anno 1861 verloren gingen. Bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hinein geben die Taufbücher nur die Tauf-, nicht aber die Geburtsdaten wieder; bei den Sterberegistern ist das aufgeführte Sterbedatum je nach Willkür des Geistlichen Todes- oder Begräbnistag.

Den teilweise unschließbaren Lücken im Bestand der Kirchenbücher steht dem Familienforscher ein Aequivalent gegenüber, um das der Kanton Glarus vielfach beneidet wird. Aufgebaut auf dem gesamten Bestand der Pfarrbücher, ergänzt durch Rödel, Verzeich-

nisse, Urkunden, Material aus öffentlichen und privaten Archiven usw. gestaltet das in beinahe dreißigjähriger Arbeit erstellte Stammtafel- oder Genealogienwerk von J. J. Kubli-Müller die Erforschung des Personenbestandes aller glarnerischen Geschlechter zur eigentlichen, uneingeschränkten Freude. In sauberer, lesbarer Schrift hat der Verfasser in 28 umfangreichen Bänden, meist Folianten, die Familien- und Personenbestände mit allen ihren Verzweigungen zusammengestellt, nach Kirchgemeinden und in alphabetischer Reihenfolge ausgeschieden und vielfach mit historischen, kulturhistorischen und persönlichen Bemerkungen ergänzt. Vor- und rückweisende Nummern lassen die Stammfolgen während 10—12 Generationen mühelos zusammenstellen. Ueber die Entstehung dieses Werkes, das der 50jährige, damals in der Gemeindebehörde Glarus wirkende ehemalige Kaufmann mit einem ausgesprochenen Bienenfleiß während annähernd 30 Jahren zusammengetragen hatte, berichtet er selber im «Schweizer Archiv für Heraldik» (Jhg. 1912, Heft Nr. 4).

Im Jahre 1928 ist das Genealogienwerk unter der Bedingung der Weiterführung auf Grund zivilstandsamtlicher Auszüge käuflich in das Eigentum des Landes Glarus übergegangen und dem Landesarchiv einverleibt worden. In den wenigsten Fällen muß bei der Familienforschung auf die Kirchenbücher zurückgegriffen werden, da es in der Regel bis 1600, in Einzelfällen noch weiter zurückführt. Der Autor hat sich mit seinem verdienstlichen, einmaligen Werk an die Vorlage des Camerarius Johann Jakob Tschudi von Glarus (1722 bis 1784) angelehnt, der als damaliger Pfarrer von Glarus für seine Heimatgemeinde bereits den Grundstein zu dieser Genealogie gelegt hat. Das Original dieses Werkes, das sog. «Tschudi-Buch», liegt beim Zivilstandsamt Glarus. Es trägt den Titel «Extractus aus allen vorhandenen Taufbüchern von Evangelisch-Glarus, worin alphabetisch die Eheleute, die Zeit ihrer Copulation, ihre Kinder und ihr Tod nebst einigen denkwürdigen Begebenheiten ausgeschrieben worden». Die Kirchgemeinde Mollis besitzt ein ähnliches Stammtafelwerk, erstellt von Schatzvogt Johann Heinrich Schindler (1757 bis 1820), teilweise fortgesetzt durch Richter Balthasar Zwicky (1827—1921), das als Molliser Familienbuch bezeichnet wird. Beim Uebergang der Registerführung an den Staat sind in den meisten

Gemeinden Familienregister erstellt worden, die bis 1845 zurückreichen; in Einzelfällen, wie z. B. für Schwanden und Sool, sind diese bis 1800 zurückgeführt. Von den alten Jahrzeitbüchern Mollis und Linthal liegen vollständige Photokopien im Landesarchiv Glarus.

Verzeichnis der Kirchenbücher

Abkürzungen

G	Gemeindearchiv	F	Familienregister
P	Pfarrarchiv	S	Sterberegister
T	Tauf- und Geburtsregister	V	Varia (Rödel etc.)
E	Eheregister	L	Lücken

Betschwanden

G: T 1801—1875, E 1801—1875, F 1845—1875, S 1801—1875.
P: T 1598—1875 (L 1772—1773), E 1606—1809, F 1806—1875, S 1771—1875,
V Kleines Urbarbuch 1533—1586, Großes Urbarbuch 1543—1622, Urbar
1725—1784, Verzeichnis der Kirchgenossen 1692.

Bilten

G: T 1809—1875, E 1809—1875, S 1809—1875.
P: T 1607—1875, E 1607—1875, F 1839—1875, S 1607—1875.

Braunwald

siehe Betschwanden und Linthal.

Diesbach

siehe Betschwanden.

Elm

G: F 1821—1875.
P: T 1595—1875, E 1595—1875, F 1670—1875, S 1595—1875, V Urbar ca.
1570.

Engi

G: T 1801—1875, E 1801—1875, S 1801—1875.

Ennenda

G: T 1775—1875, E 1775—1875, F 1700—1875, S 1775—1875.
P: T 1846—1875, E 1846—1875, F 1774—1815, S 1846—1875, V Band über
Kirchenbau 1774.

Filzbach

siehe Obstalden.

Glarus

a) Evangelisch-Glarus

G: T 1598—1875, E 1598—1875, F 1760—1875, S 1620—1875, V Familienregister «Tschudibuch» 1598—1772.

b) Katholisch-Glarus

G: T 1800—1875, E 1800—1875, F 1845—1875, S 1800—1875.

P: T 1824—1875, E 1824—1875, S 1824—1875, V Jahrzeitbuch 1610 ff.

Hätzingen

siehe Betschwanden.

Haslen

G: T 1801—1875, F 1725 bzw. 1800—1875, V Zusammenstellung der Geburten nach Geschlechtern 1611—1800.

Leuggelbach

siehe Schwanden.

Linthal

a) Evangelisch-Linthal

G: T 1601—1875, E 1601—1709, (L 1678—1698), S 1640—1875, V Verzeichnis der Verhörkinder 1644—1672, Verzeichnis der Konfirmanden 1645 bis 1678, Verzeichnis der Schüler 1646—1674.

P: T 1800—1875, E 1800—1875, V Konfirmandenregister 1800—1833.

b) Katholisch-Linthal

G: T 1654—1875, E 1654—1875, S 1654—1875.

P: T 1667—1875 (L 1844—1866), E 1667—1843, S 1666—1844, V Jahrzeitbuch 1518.

Luchsingen

G: T 1752—1875, E 1753—1875, F 1845—1875, S 1752—1875.

P: T 1752—1875, E 1752—1875, F 1800—1875, S 1752—1875, V Mitgliederverzeichnis der Kirchensängergesellschaft 1752—1875, Zinsrödel 1753 ff., Kollektenbuch 1802.

Matt

G: T 1595—1875 (L 1812—1816), E 1664—1875, F 1820—1875, S 1664—1875.

P: T 1595—1875, E 1595—1875, F 1780—1875, S 1595—1875.

Mitlödi

G: T 1725—1875, E 1725—1875, F 1800—1875, S 1725—1875.

P: T 1800—1875, E 1800—1875, F 1800—1875, S 1800—1875, V Kommunikantenverzeichnis 1812—1875, Kirchenurbar 1724.

Mollis

G: T 1571—1875, E 1627—1875, F 1800—1875, S 1617—1875, V Tauf-, Ehe- und Totenregistr 1720—1760, Familienbuch 1571—1800.

P: T 1801—1875, E 1801—1875, F 1801—1875, S 1801—1875, V Jahrzeitbuch der Kirche Mollis ab 1357, im Besitz der Kirchenbehörde Näfels.

Mühlehorn

G: T 1761—1870, E 1761—1870, S 1761—1875, V Konfirmandenregister 1800 bis 1870.

P: T 1855—1875, E 1855—1875, S 1855—1875.

Näfels

G: T 1850—1875, E 1801—1875, S 1850—1875.

P: T 1655—1875, E 1655—1875, S 1655—1875, V Jahrzeitbuch der Kirche Mollis ab 1357, Urbar 1538 (erneuert 1588).

Netstal

a) Evangelisch-Netstal

G: T 1698—1875, E 1698—1875, F 1845—1875, S 1698—1875.

P: T 1791—1875, E 1791—1875, F 1598—1698, S 1791—1875, V Urbar der Kirche 1772—1861, Vermächtnisse und Geschenke 1772 ff., Kommunikantenrodel 1808—1862, Gabenverzeichnis für die evangelische Schule 1772 bis 1873.

b) Katholisch-Netstal

P: T 1861—1875, S 1861—1875, V Zinsbuch der Kapelle ab ca. 1450.

Nidfurn

siehe Schwanden.

Niederurnen

G: T 1680—1875, E 1680—1875, S 1680—1875.

P: T 1785—1875, E 1785—1875, S 1785—1875.

Oberurnen

G: T 1868—1875, E 1868—1875, S 1868—1875.

P: V Stiftjahrzeit 1868 ff.

Obstalden

G: T 1834—1875, E 1834—1875, F 1834—1875, S 1834—1875, V Sammlungen aus dem durch den Brand von 1834 verloren gegangenen pfarramtlichen Protokollen.

P: T 1834—1875, E 1834—1875, S 1834—1875.

Riedern
siehe Glarus.

Rüti
G: T 1809—1875, F 1845—1875.

Schwändi
G: T 1801—1875, F 1761—1876.

Schwanden
P: T 1611—1875, E 1611—1875, F 1750—1875, S 1662—1875, V Urbar 1523.

Sool
G: T 1750—1875, E 1750—1875, F 1750—1875, S 1750—1875.

Wappenmoden

II. Teil¹⁾

Von W. R. Staehelin, Coppet

Eingangs sei gestattet, einem mehrfach geäußerten Ansuchen zu entsprechen und einer Wappenbesserung sowie einer Wappenänderung zu gedenken, welche an dieser Stelle vergangenes Jahr absichtlich unerwähnt geblieben sind:

In der Familie *Merian* besteht, wie bei den *Faesch*, eine mindestens bis in das 18. Jahrhundert zurückreichende Tradition, wonach anlässlich des Basler Kaiserbesuches vom Januar 1563 das Familienwappen verbessert, d. h. «durch einen Stern vermehrt» worden sei. Die Möglichkeit einer kaiserlichen Wappenbesserung, die damals erfolgt sein soll, ist nicht ausgeschlossen, da Gerichtsherr Theodor Merian, Meister E. E. Zunft zu Hausgenossen, Schwiegersohn des damals geadelten Stadtschreibers Heinrich Falkner, zu den Häuptern gehörte, welche Ferdinand I. bei der Wiesenbrücke empfangen und den weiß-schwarzen Damasthimmel bei seinem Eintritt in Basel über ihm trugen. Auf alle Fälle ist in der Folge der angeblich damals verliehene Stern nicht von allen Mitgliedern der Familie geführt worden. So ist er beispielsweise auf dem 1604 gemalten Portrait des Gerichtsherrn Onophrion Merian-Merede²⁾ nicht dargestellt, findet

¹⁾ I. Teil, siehe *Familienforscher* 1945, Heft Nr. 9/12, S. 90—96.

²⁾ *Basler Portraits*, Band III, Seite 7.